



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

A. Problem

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung einer Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen, sind besonders auf die Fürsorge und den Schutz des Staates angewiesen. Während ihrer Flucht haben sie zum Teil erhebliche physische und psychische Belastungen erfahren, durch die ernsthafte gesundheitliche Erkrankungen hervorgerufen werden können. Mit Ankunft in Deutschland müssen die Kinder und Jugendliche sich in einem fremden Land zurechtfinden, dessen Sprache sie in der Regel noch nicht beherrschen und dessen Kultur ihnen meistens nicht vertraut ist. Die Kinder und Jugendlichen sind häufig mit dieser Situation überfordert und zugleich Gefahren ausgesetzt, die durch ihre Hilflosigkeit und Unerfahrenheit begründet werden.

Die Zahl der Menschen, die ihre Herkunftsländer verlassen und in Deutschland Zuflucht vor Krieg, Gewalt und Verfolgung suchen, ist in den vergangenen Jahren, insbesondere aber in 2015, deutlich angestiegen. Im Rahmen dieser Entwicklung sind gleichzeitig auch sehr viel mehr ausländische Kinder und Jugendliche unbegleitet nach Deutschland eingereist, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Sachlich zuständig für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen sind die Jugendämter. Besonders gefordert sind dabei solche, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen und zum Teil an die Grenzen ihrer Kapazitäten kommen. Dadurch besteht die Gefahr, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung nicht mehr überall sichergestellt werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb – mit Zustimmung des Bundesrates – im Oktober letzten Jahres das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen, welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist. Bislang war das Jugendamt für eine Inobhutnahme zuständig, in dessen Bezirk sich das Kind bzw. der Jugendliche tatsächlich aufhielt. Nunmehr werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die durch ein Jugendamt *gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen* sind, durch das Bundesverwaltungsamt auf alle Länder verteilt, um die Entstehung von zu großen regionalen und lokalen Disparitäten bei den Fallzuständigkeiten zu vermeiden und für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung zu gewährleisten. Im Anschluss an die Benennung eines Landes durch das Bundesverwaltungsamt hat dieses dann das jeweilige Kind oder den jeweiligen Jugendlichen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur *Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII* zuzuweisen.

Das Land Schleswig-Holstein hat gemäß § 42b Absatz 8 SGB VIII im Rahmen eines Ausführungsgesetzes die Einzelheiten des Verfahrens zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu regeln. Hierzu gehört die Bestimmung einer nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stellen gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 und 6, 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, welche mit dem Bundesverwaltungsamt zusammenarbeitet und das Verteilungsverfahren innerhalb eines Landes koordiniert. Dieser Stelle obliegt es die Entscheidung zu treffen, welchem Jugendamt in seinem Bereich ein Kind oder Jugendlicher nach Durchführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1

Satz 1 Nummer 3 SGB VIII zugewiesen wird. Daneben besteht auf der kommunalen Ebene ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung einer Regelung, die es ermöglicht, Kinder und Jugendliche bereits während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII anderen Jugendämtern innerhalb des Landes zuzuweisen. Einzelne Jugendämter in Schleswig-Holstein, deren Bezirke durch wichtige Verkehrswege durchquert werden, können ihre Kapazitätsgrenzen aufgrund der hohen Zahl von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen schon in dieser Phase erreichen. Eine landesinterne Umverteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist folglich unabhängig von der Durchführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens unerlässlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Das Landesjugendamt wird als die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 und 6, 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII bestimmt.
2. Das Landesjugendamt erhält die Befugnis, die Aufnahmequoten der Jugendämter in Schleswig-Holstein festzulegen und diesen – unter Beachtung des Wohles des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen – unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche zuzuweisen.
3. Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und das Landesjugendamt werden dazu verpflichtet, gemeinsam mit den Jugendämtern sicherzustellen, dass diese die Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen erfüllen.
4. Das Landesjugendamt wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zu ändern, so dass eine Überforderung von einzelnen Jugendämtern vermieden wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Landesjugendamt wird als der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 und 6 SGB VIII erklärt. Hierdurch wurde eine Stelle h.D. neu geschaffen, um die sich ergebende Koordinierungsfunktion zu erfüllen. Haushaltsmittel sind zeitlich befristet bis zum 31.12.2019 veranschlagt.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht ein minimal erhöhter Verwaltungsaufwand beim Landesjugendamt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen durch die norddeutschen Länder ist – unabhängig von der Frage der bundesrechtlichen Zulässigkeit – nicht zweckmäßig, weil sich die jeweiligen Landesausführungsgesetze zum SGB VIII teilweise erheblich unterscheiden und das bundesweite Verteilungsverfahren gegenwärtig durch seine Ausrichtung am sog. Königsteiner Schlüssel auf die Länder zugeschnitten ist.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 18. Februar 2016 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

**Entwurf
Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Abschnitt VII wird eingefügt:
„Abschnitt VII
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“
 - b) Die bisherigen Abschnitte VII bis XI werden die Abschnitte VIII bis XII.
2. In § 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Angabe „Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

**„Abschnitt VII
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

§ 36a

Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Landesjugendamt ist die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß § 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 und 6, § 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) fest; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Das Landesjugendamt orientiert sich bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII an den Aufnahmequoten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die ihnen das Landesjugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII oder Absatz 3 Nummer 1 dieser Vorschrift zugewiesen hat.

(3) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt

1. die Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ändern,

2. im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Aufnahmequote eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 2 vorübergehend um bis zu 15 Prozent überschreiten.

(4) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen gemeinsam sicher, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erfüllen.

(5) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungsentscheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zu treffen.

§ 36b

Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlicher

(1) Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann das Landesjugendamt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt. Die Entscheidung über den Antrag und die Bestimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergehen unverzüglich. Zur Durchführung des die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahrens hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt alle bei ihm gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Entscheidung gemäß Satz 1 erforderlich sind.

(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und orientiert sich bei der Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 an diesen. § 36a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dadurch das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlicher gefährdet würde,
2. dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlicher die Trennung erfordert.

(4) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlicher erfordert, kann das Landesjugendamt ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 1 oder unabhängig von der Aufnahmequote gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt.

(5) Der für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII bislang örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet,

1. die Begleitung des Kindes oder der oder des Jugendlichen und dessen oder deren Übergabe durch eine insofern geeignete Person an den für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen,
2. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII mitzuteilen, sofern er dieser Mitteilungspflicht nicht bereits selbst nachgekommen ist,
3. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 und 2, § 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind.

(6) § 36a Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu dem die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1, zu dem Umfang der Daten gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 3 sowie zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 zu treffen.“

4. Die bisherigen Abschnitte VII bis XI werden die Abschnitte VIII bis XII.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ... 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Zum 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) in Kraft getreten. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, deutlich erhöht. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es deshalb – unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention –, die Verbesserung der Situation junger Flüchtlinge, ihre bundesweite Aufnahme und die Stärkung ihrer Rechte zu erreichen. Durch die Einrichtung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens und die Schaffung einer Aufnahmepflicht der Länder soll sichergestellt werden, dass für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung gewährleistet wird und es nicht zu einer Überforderung von Jugendämtern kommt, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Jedes Land hat durch Ausführungsgesetz eine für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle festzulegen (§ 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 und 6, § 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII) und das Nähere über das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu regeln (§ 42b Absatz 8 SGB VIII). Des Weiteren können die Länder vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen zu der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen treffen (§ 88a Absatz 1 SGB VIII).

Das schleswig-holsteinische Jugendförderungsgesetz dient – mit Ausnahme der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – der Ausführung des SGB VIII. Sein Aufbau orientiert sich an den Abschnitten des Zweiten und Dritten Kapitels des SGB VIII, auch wenn im Landesrecht nicht zu jedem Abschnitt im SGB VIII Ausführungsbestimmungen getroffen worden sind. Die durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in das SGB VIII eingefügten neuen Vorschriften (§§ 42a ff. SGB VIII) gehören zum Ersten Abschnitt („Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“) des Dritten Kapitels des SGB VIII. Der Zweite Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB VIII trägt die Überschrift „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ und findet sein landesgesetzliches Pendant im bisherigen Abschnitt VII des Jugendförderungsgesetzes. Da letzteres Gesetz bislang keinen Abschnitt hat, der die Ausführung der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen regelt, ist ein neuer Abschnitt VII einzufügen, der diesen Bereich abdeckt. Der bisherige Abschnitt VII wird zum neuen Abschnitt VIII; die Nummerierungen der nachfolgenden Abschnitte des Gesetzes werden entsprechend geändert.

Der neue Abschnitt VII („Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“) des Jugendförderungsgesetzes besteht aus zwei Vorschriften: Im § 36a JuFöG wird das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher näher geregelt, wozu auch die Einsetzung des Landesjugendamtes als die für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zuständige Stelle gehört. Im § 36b JuFöG wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Landesjugendamt die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendli-

chen abändern kann, damit durch eine landesinterne Verteilung der Kinder und Jugendlichen erreicht wird, dass es nicht zu einer Überforderung von einzelnen Jugendämtern, die gegenwärtig besonders hohe Fallzahlen aufweisen, kommt.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Das Jugendförderungsgesetz hat eine amtliche Inhaltsübersicht. Neben der Einfügung der Überschrift des neuen Abschnitts VII in diese werden die Nummerierungen der nachfolgenden Abschnitte des Gesetzes an die Änderung angepasst.

Zu Nummer 2 (Einführung der Abkürzung SGB VIII):

Die Änderung des Jugendförderungsgesetzes wird zum Anlass genommen, die bislang nicht erfolgte Einführung der Abkürzung „SGB VIII“ nachzuholen.

Zu Nummer 3 (Abschnitt VII – Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen):

Zu § 36a (Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher):

Zu Absatz 1 (Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß SGB VIII):

Jedes Land ist gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 und 6, 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, durch Gesetz eine für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle zu bestimmen. Diese hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Entgegennahme der Mitteilungen der Jugendämter über vorläufige Inobhutnahmen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (§ 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII) und die Einschätzung der Durchführbarkeit des bundesweiten Verteilungsverfahrens (§ 42a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII).
- Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen für das bundesweite Verteilungsverfahren oder Anzeige des Ausschlusses der Verteilung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (§ 42a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII).
- Landesinterne Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, für deren Inobhutnahme das Land vom Bundesverwaltungsamt benannt worden ist (§ 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII).
- Entgegennahme der Mitteilungen der Jugendämter über die für die Zuweisung der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Angaben (§ 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII).
- Unterrichtung des Bundesverwaltungsamtes über die für die Benennung der zur Aufnahme verpflichteten Länder erforderlichen Angaben (§ 42b Absatz 6 Satz 2 SGB VIII).
- Entgegennahme der Anträge der Jugendämter auf Verlängerung der Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 SGB VIII (Durchführung des bundesweiten

Verteilungsverfahrens soll innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen) um einen Monat (§ 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII).

Das Landesjugendamt wird durch dieses Gesetz als die „nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle“ gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 und 6, 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII bestimmt, weil es gemäß §§ 49, 50 des Jugendförderungsgesetzes die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Land wahrnimmt. Im Übrigen geht auch § 42b Absatz 3 Satz 3 SGB VIII davon aus, dass das Landesjugendamt für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständig ist, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes regelt.

Zu Absatz 2 (Aufnahmekoten und Aufnahmepflichten der Jugendämter):

Gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII weist die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle des durch das Bundesverwaltungsamt benannten Landes das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem im Bereich des Landes gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII zu. Das Land hat gemäß § 42b Absatz 8 SGB VIII das Nähere über die landesinterne Verteilung durch Gesetz zu regeln.

Durch Satz 1 des Absatzes wird bestimmt, dass die landesinterne Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage von Aufnahmekoten zu erfolgen hat, welche durch das Landesjugendamt festgelegt werden.

Satz 1 bestimmt außerdem, dass die Aufnahmekoten nach dem Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung bemessen werden. Durch den Verweis auf § 323 des Landesverwaltungsgesetzes werden die dortigen Regelungen zur Bestimmung der Einwohnerzahl übernommen.

Durch das Wort „orientiert“ in Satz 2 des Absatzes wird klargestellt, dass im Einzelfall Abweichungen von den festgelegten Aufnahmekoten zulässig sind.

Satz 3 des Absatzes stellt klar, dass die Jugendämter verpflichtet sind, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die ihnen das Landesjugendamt zur Inobhutnahme zugewiesen hat. Durch diese Regelung wird die Aufnahmepflicht der Jugendämter, die sich bereits aus § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ergibt, landesgesetzlich konkretisiert.

Zu Absatz 3 (Befugnisse des Landesjugendamtes zur Sicherstellung des Wohls der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen):

Um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in optimaler Weise sicherstellen zu können, werden dem Landesjugendamt zusätzliche Befugnisse eingeräumt, die seinen Handlungsspielraum erweitern und die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklung, die genaue Vorhersagen von Fallzahlen nicht immer möglich macht, berücksichtigen. Die Ausübung der Befugnisse liegt im Ermessen des Landesjugendamtes („kann“).

Nummer 1 des Absatzes ermächtigt das Landesjugendamt, Zuweisungsentscheidungen, die es bereits gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII getroffen hat, zur Sicherstellung des Wohl des Kindes oder Jugendlichen wieder ändern zu können, indem es dieses einem anderen Jugendamt erneut zuweist. Durch diese Befugnis kann das Landesjugendamt flexibler auf nachträgliche Erkenntnisse über spezifische Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sowie auf nach der Zuweisung entstandene Probleme bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung reagieren. Die Befugnis steht – gleichwohl sie vom Landesjugendamt nur zu einem Zeitpunkt ausgeübt werden kann, nachdem die erstmalige Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII bereits getroffen worden ist – in einem Sachzusammenhang mit dem bundesweiten Verteilungsverfahren, weil ein wesentlicher Zweck dieses Verfahrens die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung ist.

Nummer 2 des Absatzes ermächtigt das Landesjugendamt, zur Sicherstellung des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Aufnahmequote eines Jugendamtes gemäß Absatz 2 vorübergehend um bis zu 15 Prozent zu überschreiten. Hierdurch kann das Landesjugendamt auf unvorhergesehene Entwicklungen in einzelnen Jugendamtsbezirken reagieren, die eine zeitliche Reduzierung der Fallzahlen vor Ort erforderlich machen. Werden mehrere Kinder und Jugendliche, die zuvor eine „Fluchtgemeinschaft“ gebildet haben, vom Landesjugendamt einem Jugendamt zugewiesen, entsteht durch eine leichte Überschreitung der Aufnahmequote im Übrigen kein unnötiges „bürokratisches“ Hindernis. Der Ausnahmecharakter der Befugnis wird dadurch hervorgehoben, dass eine Einzelfallprüfung erfolgen muss und die Überschreitung der Aufnahmequote eines Jugendamtsbezirkes nur „vorübergehend“ erfolgen darf. Bei späteren Zuweisungen ist eine vormalige Überschreitung der Aufnahmequote zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4 (Sicherstellungsverantwortung):

Aus dem Umkehrschluss aus § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII ergibt sich, dass das Landesjugendamt einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht an ein Jugendamt zuweisen darf, wenn durch dieses nicht die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen sichergestellt werden können. Da die Jugendämter aber zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Kinder und Jugendlichen verpflichtet sind, haben sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Durch den Absatz 4 wird bestimmt, dass das Land, vertreten durch die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde bzw. das Landesjugendamt, und die Jugendämter gemeinsam die Verantwortung für die Sicherstellung der Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII tragen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen ist für das Gelingen der landesinternen Verteilung unerlässlich.

Zu Absatz 5 (Verordnungsermächtigung):

Durch den Absatz 5 wird die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungs-

scheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zu treffen.

Zu § 36b (Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen)

Zu Absatz 1 (Befugnis des Landesjugendamtes zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit)

Gemäß § 88a Absatz 1 SGB VIII ist für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt. Da die örtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt liegt, welches das Kind oder den Jugendlichen erstmalig „aufgegriffen“ hat, weisen vor allem die Jugendämter, die an Einreiseknotenpunkten liegen oder deren Bezirke durch wichtige Verkehrswege durchquert werden, häufig sehr hohe Fallzahlen auf. Um eine Überforderung der betroffenen Jugendämter zu vermeiden, ist es notwendig, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme landesintern auf andere Jugendämter verteilen zu können. Grundlage hierfür ist der Landesrechtsvorbehalt in § 88a Absatz 1 SGB VIII.

Durch den Satz 1 des § 36b Absatz 1 wird das Landesjugendamt ermächtigt, auf Antrag eines Jugendamtes die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII zu ändern, indem es ein anderes Jugendamt für örtlich zuständig erklärt. Im Antrag teilt das überlastete Jugendamt Namen und Geburtsdaten der Kinder und Jugendlichen mit, für die die Änderung der örtlichen Zuständigkeit beantragt wird. Der Antrag ist im Übrigen formlos und kann per E-Mail an das Landesjugendamt übermittelt werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Bestimmung des zuständigen Jugendamtes ergehen dann unverzüglich. In Anlehnung an § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB bedeutet „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern. Ein schnelles, möglichst unbürokratisches Handeln aller Beteiligten ist erforderlich, um das überbelastete Jugendamt schnellstmöglich spürbar zu entlasten. Die landesinterne Verteilung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nur auf Antrag, um der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie Genüge zu tun und den anfallenden Verwaltungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen. Das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt tritt in alle Rechte und Pflichten ein, welche das bisher örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu tragen hatte. So ist beispielsweise das nunmehr zuständige Jugendamt verpflichtet, das Erstscreening durchzuführen. Das bislang zuständige Jugendamt hat insoweit nur noch die Ausschlussgründe nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 des § 36b zu prüfen, wobei sich die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung auf offensichtliche Anhaltspunkte beschränkt. Diese Prüfung ist weiterhin durch das bisherige Jugendamt durchzuführen, da das Landesjugendamt diese Erkenntnisse für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 des § 36b benötigt. Das Landesjugendamt darf die Änderung der örtlichen Zuständigkeit nämlich nicht vornehmen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 36b Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Gesetzesentwurfs vorliegt. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hat keine Auswirkung auf die Durchführung und den Ablauf des bundesweiten Verteilungsverfahrens gemäß § 42b SGB VIII. Die siebentägige Meldefrist des § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, welche die Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme durch

das Jugendamt beim Landesjugendamt betrifft, fängt durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit nicht erneut an zu laufen. Die Pflicht des Jugendamtes, das Landesjugendamt über die Ergebnisse der Einschätzung der Durchführbarkeit des bundesweiten Verteilungsverfahrens (§ 42a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII) und über die für die Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erforderlichen Angaben (§ 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII) zu unterrichten, geht vom bislang örtlich zuständigen Jugendamt auf das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt über, soweit diese nicht bereits erfüllt worden ist.

Durch den Satz 2 des Absatzes wird bestimmt, dass das bislang örtlich zuständige Jugendamt alle bei ihm gespeicherten Daten an das Landesjugendamt zu übermitteln hat, welche dieses für seine die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffende Entscheidung gemäß Satz 1 benötigt. Das Landesjugendamt darf die örtliche Zuständigkeit nicht ändern, wenn ein Ausschlussgrund gemäß Absatz 3 Nummer 1 oder 2 vorliegt (Gefährdung des Wohl des Kindes oder des Jugendlichen; Trennung von Geschwistern). Die Informationen zu dem Vorliegen der Ausschlussgründe, über die in der Regel nur das bislang örtlich zuständige Jugendamt verfügen wird, müssen von diesem an das Landesjugendamt übermittelt werden, weil sie die Grundlage für dessen Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß Satz 1 sind.

Zu Absatz 2 (Aufnahmequoten und Aufnahmepflichten der Jugendämter):

Genauso wie im Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 36a Absatz 2) muss auch bei der Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme festgelegt werden, welche Aufnahmequoten der Jugendämter den Entscheidungen des Landesjugendamtes zu Grunde liegen.

Satz 1 des Absatzes ist das Pendant zu § 36a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2. Die Wortlaute der Sätze unterscheiden sich nur hinsichtlich der Art der Entscheidung des Landesjugendamtes (Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII; Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1).

Satz 2 des Absatzes bestimmt, dass Satz 3 (Aufnahmepflicht der Jugendämter) des § 36a Absatz 2 entsprechend gilt.

Auf die obige Begründung zu § 36a Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 3 (Ausschluss der Änderung der örtlichen Zuständigkeit):

Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme wird häufig auch Auswirkungen auf den Unterbringungsort des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen haben, weil ein durch das Landesjugendamt für örtlich zuständig erklärtes Jugendamt den Minderjährigen häufig innerhalb seines eigenen Bezirkes unterbringen wird. Bisweilen kann es wichtige Gründe geben, wie z. B. eine drohende Gefährdung des Kindeswohls, die gegen die Änderung des Unterbringungsortes des Kindes oder Jugendlichen bzw. die Änderung der örtlichen Zuständigkeit sprechen. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb in § 42b Absatz 4 und 5 Satz 1 SGB VIII Ausschlussgründe für die Durchführung eines bundesweiten Ver-

teilungsverfahrens bestimmt. Da die Änderung der örtlichen Zuständigkeit etwas anderes ist als das bundesweite Verteilungsverfahren, besteht ein landesgesetzliches Regelungsbedürfnis.

Durch Nummer 1 des Absatzes 3 wird bestimmt, dass die Änderung der örtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen ist, wenn dadurch das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet würde. Die Prüfung einer drohenden Gefährdung des Kindeswohls beschränkt sich auf offensichtliche Anhaltspunkte. Eine Kindeswohlgefährdung kann z. B. angenommen werden, wenn durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit eine Trennung von verwandten Volljährigen, unabhängig davon, ob sie personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, erfolgen würde, mit denen ein unbegleitetes ausländisches Kind oder Jugendlicher eingereist ist und zu denen erkennbar eine enge familiäre Beziehung besteht.

Durch Nummer 2 des Absatzes 3 wird bestimmt, dass die Änderung der örtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen ist, wenn dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert. Der Ausschlussgrund für die Durchführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens in § 42b Absatz 5 Satz 1 SGB VIII wird somit landesgesetzlich für das Verfahren zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit übernommen.

Zu Absatz 4 (Befugnis des Landesjugendamtes zur Sicherstellung des Wohls der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen):

Grundsätzlich soll eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nur erfolgen, wenn ein Jugendamt, das seine Aufnahmequote gemäß Absatz 2 Satz 1 bereits erfüllt hat, dies beantragt. Das Landesjugendamt muss im Ausnahmefall aber auch in der Lage sein, auf Probleme in einem Jugendamtsbezirk angemessen reagieren zu können, wenn die Voraussetzungen gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen und bei Nichtvornahme der Änderung der örtlichen Zuständigkeit eine Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen droht.

Zu Absatz 5 (Besondere Pflichten des bislang örtlich zuständigen Jugendamtes bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme):

Wenn das Landesjugendamt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme ändert, muss geregelt werden, wie in der Praxis der Übergang für die Fallzuständigkeit zwischen den beiden Jugendämtern erfolgen soll.

Durch Nummer 1 des Absatzes 5 wird bestimmt, dass das bislang örtlich zuständige Jugendamt verpflichtet ist, die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständige Jugendamt sicherzustellen. Dieselbe Rechtspflicht besteht für die Jugendämter auch im bundesweiten Verteilungsverfahren, wenn sie ein Kind oder einen Jugendlichen an ein anderes Jugendamt abgeben. Der § 42a Absatz 5 Satz 1 SGB VIII, der die Begleitung und Übergabe eines Minderjährigen im bundesweiten Verteilungsverfahren regelt, ist daher weitestgehend in das Gesetz übernommen worden.

Durch Nummer 2 des Absatzes 5 wird bestimmt, dass das bislang örtlich zuständige Jugendamt verpflichtet ist, dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Jugendamt den Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zur Erfüllung der siebentägigen Mitteilungspflicht gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII mitzuteilen, sofern es der Mitteilungspflicht nicht bereits selbst nachgekommen ist. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hat keine Auswirkung auf die siebentägige Mitteilungspflicht gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII. Insbesondere beginnt diese mit der Übergabe des Minderjährigen an das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt nicht erneut zu laufen. Um eine noch bestehende Mitteilungspflicht aber dennoch erfüllen zu können, muss das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt Kenntnis vom Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Inobhutnahme durch das bislang örtlich zuständige Jugendamt erhalten.

Durch Nummer 3 des Absatzes 5 wird bestimmt, dass das bislang örtlich zuständige Jugendamt verpflichtet ist, dem nunmehr örtlich zuständigen Jugendamt alle ggf. gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 42a Absatz 4 Satz 1 und 2, 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind. Da mit der Änderung der örtlichen Zuständigkeit das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt in alle Rechte und Pflichten des bislang örtlich zuständigen Jugendamtes eintritt, ist die Übermittlung der ggf. bereits erhobenen, fallbezogenen Daten zweckmäßig.

Zu Absatz 6 (Sicherstellungsverantwortung):

Die in § 36a Absatz 4 getroffene Regelung zur Sicherstellungsverantwortung des Landes und der Kommunen im Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gilt auch entsprechend für das Verfahren zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit. Auf die obige Begründung zu § 36a Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Absatz 7 (Keine aufschiebende Wirkung der Klage):

Die durchschnittliche Dauer der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII beträgt ca. vier Wochen. Eine aufschiebende Wirkung der Klage würde dazu führen, dass bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits, der in der Regel mehrere Monate dauern wird, die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nicht geändert werden kann. Infolgedessen würde der Zweck des Gesetzes, eine Überforderung von Jugendämtern mit überdurchschnittlichen Fallzahlen zu vermeiden und im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, konterkariert werden. Die Zulässigkeit des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung einer Klage ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach die aufschiebende Wirkung für Landesrecht in durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfallen kann.

Zu Absatz 8 (Verordnungsermächtigung):

Durch den Absatz 8 wird die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu dem die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1, zu dem Umfang der Daten gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 3 sowie zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 zu treffen. Bei der Formulierung des Gesetzestextes

wurde bewusst der Begriff „Daten“ gewählt, der weiter gefasst ist, als der der „Sozialdaten“. Eine weite Begrifflichkeit ist deshalb erforderlich, weil es unter Umständen nötig sein kann, dass auch Daten Dritter übermittelt werden müssen, um beispielsweise eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Um den Umfang der zu übermittelnden „Daten“ näher konkretisieren zu können, ist eine Verordnungsermächtigung erforderlich.

Zu Nummer 4 (Redaktionelle Änderungen):

Durch die Nummer 4 werden die Nummerierungen der nachfolgenden Abschnitte des Jugendförderungsgesetzes an die Änderung des Gesetzes angepasst, die durch die Einfügung des neuen Abschnitts VII vorgenommen worden ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.